



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

3003 Bern, 15. August 2008

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Restaurants Minibahn

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) reichte die Airport Altenrhein AG (im Folgenden AAAG) ein Gesuch ein zum Umbau und zur Umnutzung des ehemaligen Restaurants Minibahn. Beantragt werden die Erstellung von Büroräumen sowie, für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der Bauten der Firma Grob Aerospace, Schulungsräumlichkeiten für Piloten.

#### 1.2 *Beschrieb*

Durch den Einbau von Zwischenwänden in Leichtbauweise erfolgt eine Neueinteilung des ehemaligen Restaurants in 10 neue Büroeinheiten sowie in einen Klassenraum mit zugehörigen Aufenthaltsräumlichkeiten für die Pilotenschulung. Zusätzlich werden ein Nasszellenbereich sowie eine Teeküche eingerichtet. Die Gebäudehülle wird nicht verändert.

#### 1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst:

- Gesuchsschreiben der AAAG vom 20. Mai 2008
- Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 16. Mai 2008
- Situationsplan Nr. 0573-01, 1:500, Elenco AG vom 16. Mai 2008
- Plan Nr. 0573-02, 1:100, Grundriss EG / Schnitte A-A und B-B, Elenco AG vom 22. April 2008
- Plan Nr. 0573-03, 1:100, Nord-, Ost-, Süd- und Westfassade, Elenco AG vom 16. Mai 2008

#### 1.4 *Begründung*

Als Begründung führt die AAAG an, dass ein zunehmender Bedarf an Büroräumlichkeiten sowie vorübergehend auch an Schulungsräumen für die Pilotenausbildung auf dem Flugplatz bestehe.

## **2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

### *2.1 Vernehmlassung*

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens wurde ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und der Kanton St. Gallen angehört. Auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurde verzichtet.

### *2.2 Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen vom 14. Juli 2008
- Amt für Feuerschutz (AFS) des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2008
- Einwohnergemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 16. Juni 2008

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Beim vorgesehenen Umbau handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für den geplanten Umbau der Anlage nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.

#### *1.4 Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Umbau und die Nutzungsänderung liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.

## 2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) sind beim Bau und Einrichten der Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Das AREG empfiehlt ausserdem die Anwendung der Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss der EKAS-Broschüre 6205.

Diese Anforderungen werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

## 2.6 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Umbauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

## 2.7 Brandschutz

Das AFS stellt in seiner brandschutztechnischen Bewilligung vom 7. Juli 2008 verschiedene Anträge zum Brandschutz, die für den Umbau und den Betrieb des Gebäudes zu berücksichtigen seien (Beilage 1), und legt zur Illustration einen farblich gekennzeichneten Grundrissplan bei (Beilage 2). Insbesondere dürfe in der Teeküche keine Kochstelle eingerichtet werden, sondern es sei lediglich das Aufstellen einer Kaffeemaschine und eines Kühlschranks erlaubt.

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung aufgeführten Auflagen werden in den Entscheid übernommen.

## 2.8 Umweltschutz

### 2.8.1 Energie

Das AREG beantragt, der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis sei rechtzeitig vor Baubeginn der Gemeinde Thal einzureichen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt der Gemeinde Thal geprüft worden sei.

Der Antrag des AREG bezüglich des Energienachweises wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

### 2.8.2 Entwässerung

Sowohl das AREG wie auch die Gemeinde Thal halten fest, dass im Gebäude schon mindestens einmal ein Schadenfall/Kanalisationsrückstau eingetreten sei. Die Entwässerung sei bis zum Gemeindekanal durch eine Spezialfirma zu spülen und mittels Kanal-TV-Aufnahme zu dokumentieren, zusammen mit einem aktualisierten Entwässerungsplan. Die Unterlagen seien vor Baubeginn dem Bauamt Thal einzureichen.

Auch dies wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

## 2.9 Fazit

Das Projekt Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Restaurants Minibahn auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### **3. Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend den Umbau und die Nutzungsänderung des ehemaligen Restaurants Minibahn wird wie folgt genehmigt:

### 1. Gegenstand

- Umbau und Umnutzung des ehemaligen Restaurants Minibahn in Büro- und Schulungsräume ohne Veränderung der Gebäudehülle
- Erstellung eines Nasszellenbereichs und einer Teeküche

#### 1.1 Standort

Flugfeld Altenrhein, Anbau Verwaltungsgebäude, Grundstück Kat.-Nr. 587, (Gemeinde Thal)

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Situationsplan Nr. 0573-01, 1:500, Elenco AG vom 16. Mai 2008
- Plan Nr. 0573-02, 1:100, Grundriss EG / Schnitte A-A und B-B, Elenco AG vom 22. April 2008
- Plan Nr. 0573-03, 1:100, Nord-, Ost-, Süd- und Westfassade, Elenco AG vom 16. Mai 2008

### 2. Auflagen

#### 2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.

#### 2.2 Plantrueue

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

#### 2.3 Allgemeine Bauauflagen

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufs-

krankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) sind beim Bau und Einrichten der Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss der EKAS-Broschüre 6205 sind anzuwenden.

#### 2.4 *Flugplatzbetrieb*

Während der Umbauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

#### 2.5 *Brandschutz*

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 7. Juli 2008 des kantonalen Amtes für Feuerschutz aufgeführten Auflagen für den Umbau und den Betrieb des Gebäudes sind zu berücksichtigen (Beilage 1). Zur Illustration dieser Auflagen liegt ein farblich gekennzeichnete Grundrissplan mit einer Legende bei (Beilage 2). Insbesondere darf in der Teeküche keine Kochstelle eingerichtet werden, sondern es ist lediglich das Aufstellen einer Kaffeemaschine und eines Kühlschranks erlaubt.

#### 2.6 *Energie*

Der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Gemeinde Thal zur Prüfung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Thal begonnen werden.

#### 2.7 *Entwässerung*

Die Entwässerung ist bis zum Gemeindekanal durch eine Spezialfirma zu spülen und mittels Kanal-TV-Aufnahme zu dokumentieren, zusammen mit einem aktualisierten Entwässerungsplan. Die Unterlagen sind vor Baubeginn dem Bauamt Thal einzureichen.

### 3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Raymond Cron, Direktor



Paul Knöpfel  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

## **Beilagen**

Beilage 1: Brandschutztechnische Bewilligung vom 7. Juli 2008 des Amts für  
Feuerschutz des Kantons St. Gallen

Beilage 2: Dazugehöriger farblich gekennzeichnete Grundrissplan mit Legende